

BOVARD

Eidgenössisches Institut
für Geistiges Eigentum
Staufferstrasse 65
3003 Bern

Institut für Geistiges Eigentum			
E - 2. APR. 2008			
Reg. Nr. 501			
z.Erl.	Vis	z.K	Bern.
		Adol	
		Hg	
		Szo	

pie
lad

Persönliche Kopie
Copie personnelle

Bovard AG
Patents, Trademarks, Designs
Patentanwälte VSP
Ingénieurs-conseils ASCPI
Patent Attorneys ASPA

Optingenstrasse 16
CH - 3000 Bern 25
SWITZERLAND

Tel. +41 31 - 335 20 00
Telefax +41 31 - 332 81 59
E-mail: info@bovard.ch
<http://www.bovard.ch>



Unser Zeichen 260501.1 JD / fr

Ihr Zeichen

Datum 31. März 2008

Vernehmlassung zur Swissness-Vorlage

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur Diskussion betreffend die Swissness-Vorlage möchten wir folgendes beitragen.

Vorbemerkungen

Wir begrünnen die Absicht, das derzeitige Wappenschutzgesetz durch einen neuen Gesetzestext abzulösen, worin einerseits die Rolle des Schweizer Wappens als Hoheitszeichen der Eidgenossenschaft präzisiert und andererseits die Verwendung der Schweizerfahne und des Schweizerkreuzes für Waren und Dienstleistungen vorbehaltlich einer Irreführung der Konsumenten liberalisiert werden.

Ebenso begrünnen wir grundsätzlich die Absicht, die für Waren und Dienstleistungen zulässige Verwendung von geographischen Namen und Zeichen klar zu regeln und deren unrichtige Verwendungen zu verhindern, soweit diese vom Konsumenten als Hinweis auf eine geographische Herkunft der damit bezeichneten Waren bzw. Dienstleistungen verstanden werden. Wir sind uns allerdings nicht sicher, dass die Swissness-Vorlage dieser Zielsetzung in allen Fällen gerecht wird. Es besteht die Gefahr, dass über das Ziel hinaus geschossen wird.

Grundsätzliche Betrachtungen zum Entwurf für das neue Wappenschutzgesetz und zur Revision des Markenschutzgesetzes

Anlässlich der Revision des Markenschutzgesetzes (MSchG) im Jahre 1992 war bekanntlich vorgesehen, das Wappenschutzgesetz (WSchG) aufzuheben; die öffentlichen Zeichen sollten wie geographische Herkunftsangaben aufgrund von neuen Regeln im MSchG behandelt werden. Aber aus politischen Gründen wurde das WSchG damals beibehalten. Heute ist von einer Aufhebung des WSchG keine Rede mehr. Vielmehr sollen der Schutz des Wappens verstärkt werden, während die Verwendung von Schweiz-Bezügen (einschliesslich des Schweizerkreuzes und der Schweizerfahne) generell liberalisiert und nur noch vor Missbrauch geschützt werden sollen.

31. März 2008

Durch diese weitgehend gleiche Behandlung aller Arten von Schweiz-Bezügen ergeben sich vermehrt Interferenzen zwischen den Bestimmungen des E-WSchG und denjenigen des MSchG. Unser Vorschlag wäre, die beiden Gesetze zu entflechten und die geographischen Herkunftsbezeichnungen generell im neuen Wappenschutzgesetz zu behandeln, dessen Titel beispielsweise „Gesetz zum Schutz öffentlicher Wappen und Zeichen sowie geographischer Herkunftsangaben“ lauten könnte (mögliches Kürzel: „Wappen- und Herkunftsangaben-Gesetz“ bzw. „WHG“). Der Schutz von Herkunftsangaben ist in einem Markenschutzgesetz ohnehin ein Fremdkörper. Ein Register für geographische Angaben (Art. 50a. E-MSchG) erst recht. Solche Regeln gehören unseres Erachtens ins besagte WHG; die Art. 47 bis 51a MSchG bzw. E-MSchG könnten ins WHG verfrachtet werden. Eine Irreführung der Konsumenten wegen Missbrauch eines öffentlichen Zeichens oder einer Herkunftsbezeichnung – in der Praxis oftmals beide gleichzeitig, siehe Fall „Sigg-Pfannentrophy“ – könnte dann aufgrund von WHG oder von Art. 3 lit. b. UWG („wer über sich, seine Firma, seine Waren, Werke oder Dienstleistungen unrichtige oder irreführende Angaben macht“) bzw. Art. 23 UWG geahndet werden. Das MSchG würde sich inhaltlich beschränken auf Regeln zur Eintragung von Marken und zur Durchsetzung des diesbezüglichen Schutzes durch den Markeninhaber.

Struktur bzw. Inhalt der beiden Gesetze sind das Eine. Die Diskussion der einzelnen Bestimmungen der Swissness-Vorlage erübrigt sich dadurch allerdings nicht. Dazu folgendes.

E-WSchG im Einzelnen

Art. 8 Abs. 1 E-WSchG ist dahin zu ändern, dass es den Kantonen, Bezirken, Kreisen und Gemeinden freigestellt sein soll, ihre Wappen zum Gebrauch durch Dritte freizugeben. Wir legen hier als Anschauungsmaterial das Gütesiegel eines „saucisson vaudois“ bei: die Verwendung des Waadtländer Kantonswappen als Gewähr für die „indication géographique de provenance“ (IGP) entspricht offensichtlich dem Willen des Kantons und hat nichts Anstössiges (Beilage A).

Ferner: Die „charakteristischen Bestandteile der Kantonswappen“ entsprechen dem Schweizerkreuz als charakteristischer Bestandteil des Schweizer Wappens; deren Gebrauch kann unter Vorbehalt einer Irreführung der Konsumenten ebenso liberalisiert werden. Es besteht kein Grund für einen strikteren Schutz solcher Bestandteile. Art. 8 Abs. 1 E-WSchG könnte demnach lauten:

„Das Schweizer Wappen sowie damit verwechselbare Zeichen dürfen nur von der Eidgenossenschaft einschliesslich deren Organisationen und Unternehmen gebraucht werden. Desgleichen dürfen die Wappen der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie mit ihnen verwechselbare Zeichen nur vom Gemeinwesen, zu dem sie gehören, gebraucht werden, sofern das betreffende Gemeinwesen keine anders lautende Regelung beschliesst.“

Art. 8 Abs. 2 E-WSchG müsste entsprechend wie folgt vervollständigt werden:

„Die Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden können für ihre jeweiligen Wappen davon abweichende Regeln vorsehen.“

Aus Art. 8 Abs. 4 lit. c. E-WSchG und aus dem erläuternden Bericht (Seite 66) ist unseres Erachtens nicht klar ersichtlich, ob für kunstgewerbliche Gegenstände mit Schweizerwappen wenigstens eine schweizerische Herkunft (gemäss Art. 47 E-MSchG) verlangt werden soll. Wir gehen davon aus, dass der Käufer eines mit Wappen versehenen Bechers, einer Wappenscheibe oder Gedenkmünze solche Gegenstände als Andenken an ein spezielles Ereignis mit starkem Schweiz-Bezug erwirbt und deshalb annehmen darf, er halte einen mit Wertschöpfung in der Schweiz hergestellten Gegenstand in der Hand statt ausländischer Billigware.

Im Gegensatz zu „kunst“-gewerblichen Gegenständen sollen Wappen auf blossen Souvenirartikeln offenbar nicht mehr benutzt werden dürfen. Hingegen dürften auf letzteren Schweizerkreuze und -fahnen weiterhin benutzt werden und zwar selbst dann, wenn es sich um billige Auslandsware handelt, sofern „in den Zeichen kein Hinweis auf die geografische Herkunft dieser Waren erblickt werden kann“ (Seite 66). Diese Erklärung gründet sich offenbar auf eine ‚e contrario‘ Auslegung von Art. 9, Abs. 2 E-WSchG und führt zurück zur bisherigen Gewohnheit des „dekorativen Gebrauchs“. Die Regelung mag betreffend Souvenirartikel nicht zu befriedigen. Weitere Überlegungen zum Thema sind wünschenswert.

Der in Art. 8 Abs. 1 E-WSchG vorgesehene Schutz des Schweizer Wappens und der damit unmittelbar „verwechselbaren Zeichen“ ist gerechtfertigt. Aber das im erläuternden Bericht daraus abgeleitete Verbot jeglicher Wappenschilder (Seite 64) schiesst übers Ziel hinaus: ein Rund- oder Dreieckschild mit Schweizerkreuz ist mit dem Schweizer Wappen ebenso wenig verwechselbar wie das bekannte Logo der Firma Victorinox. Es besteht denn auch kein Grund, der Firma Victorinox die Verwendung des bekannten Wappenschildes zu verbieten; dieses ist mit dem als Schweizerwappen definierten Zeichen gar nicht verwechselbar. – Anders beim TCS-Logo: dort wurde ein eindeutig als Schweizer Wappen identifizierbares Zeichen ins Logo integriert.

Besonders problematisch ist Art. 14 E-WSchG. Dessen Absatz 1 schiesst völlig übers Ziel hinaus, wenn „nationale Bild- und Wortzeichen ausländischer Staaten nur vom Staat [...] gebraucht werden“ dürfen. Weswegen soll es beispielsweise einer US-amerikanischen Firma verwehrt sein, für ihre Produkte bzw. Dienstleistungen das Bild der Freiheitsstatue zu verwenden? Schweizer Firmen ist es (auch ohne staatliche Zustimmung) seit jeher erlaubt, mit Wilhelm Tell oder Matterhorn für ihre eigenen Produkte bzw. Dienstleistungen zu werben.

Ferner: Art. 6ter PVÜ wird von allen uns bekannten Ländern ausser der Schweiz sehr lasch angewendet. Das im Bericht (Seite 72) postulierte, allgemeine Gegenrecht aufgrund von PVÜ bzw. TRIPS-Abkommen ist rein formaler Art und entspricht in keiner Weise der Realität. Jüngste Beispiele dafür sind wohl die Europäische Gemeinschaftsmarken-Anmeldung Nr. 601 54 73 (vgl. Beilage B) und der Entscheid T-215/06 vom 28 Februar 2008 des Gerichts erster Instanz des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, wo entschieden wurde, Art. 6ter PVÜ sei auf Dienstleistungen nicht anwendbar (vgl. Beilage C „ECTA-Flash“).

Die im Rahmen der Swissness-Vorlage angestrebte Verstärkung des Schutzes (nur) für Wappen und die gleichzeitige Liberalisierung des Gebrauchs der übrigen öffentlichen Zeichen (vorbehältlich der Irreführung der Konsumenten) einschliesslich Schweizerfahne und -kreuz sind eine Rückbesinnung auf das wesentliche Anliegen von Art. 6ter PVÜ. Es besteht also im Zusammenhang mit der Glaubwürdigkeit der Swissness-Vorlage kein Grund, ausgerechnet den Schutz ausländischer Symbole heute nochmals zu verstärken. In der Praxis bewirkt man bloss das Kopfschütteln im betreffenden Land, dessen Bürger bzw. Firmen solche Zeichen zur Kennzeichnung ihrer Produkte oder Dienstleistungen in Marken verwenden wollen. Ein allenfalls weitergehender Schutz ausländischer Zeichen kann durchaus von einem effektiven (!) Gegenrecht abhängig gemacht werden.

In Art. 14 E-WSchG ist ferner die Tragweite von Absatz 2 unklar. Und Absatz 3 ist soweit ersichtlich nicht vereinbar mit der Bestimmung von Art. 48 Abs. 6 E-MSchG.

Art. 15 E-WSchG ist akzeptabel, sofern man sich in Art. 14 darüber einig wird, welche Zeichen denn eigentlich dem ausländischen Staat vorbehalten sein sollen.

In Art. 16 E-WSchG muss kargestellt werden, dass die Ermächtigung zum Gebrauch eines Zeichens auch diejenige zur Eintragung einschliesst. Redaktionell am einfachsten geschieht dies wohl durch eine Umstellung der jetzigen Reihenfolge der Gesetzesbestimmungen: „Gebrauch – Eintragungsverbot – Ermächtigung“.

Ob das in Art. 17 E-WSchG vorgesehene, elektronische Verzeichnis der geschützten öffentlichen Zeichen des In- und Auslandes wirklich zu besserer Transparenz führt, sei offen gelassen. Aber es ist jedenfalls nicht wünschenswert, dass das IGE das Verzeichnis ohne klare rechtliche Grundlage laufend mit aus seiner Sicht womöglich als öffentlich geltenden Zeichen „füttert“.

Markenschutzgesetz, speziell: Bestimmungen betreffend Herkunftsangaben (Art. 48 bis 50a E-MSchG)

Eine Präzisierung der Frage, wann eine Herkunftsbezeichnung als wahrheitsgetreu gilt, ist grundsätzlich wünschenswert. Die sogenannte „St. Galler-Praxis“ mag dafür ein guter Ausgangspunkt sein. Ob für die Herkunft von Waren nun 50% oder sogar 60 % der Herstellungskosten an den betreffenden Ort anfallen müssen, ist letztlich ein politischer Entscheid. Eine Erhöhung auf 60 % mag vertretbar sein, nachdem (im Gegensatz zur „St. Galler Praxis“) auch die Kosten für Forschung und Entwicklung als Herstellungskosten berücksichtigt werden sollen.

Das zusätzliche Kriterium nach Art. 48 Abs. 3 ist grundsätzlich ebenfalls vertretbar. Skeptisch sind wir allerdings, ob zwischen verarbeiteten Naturprodukten und industriellen Produkten immer klar abgegrenzt werden kann. Zudem fallen kunstgewerbliche und wohl auch gewisse weitere Arten von Gegenständen auf ersten Blick in keine der drei Kategorien. Es wäre also angebracht vorzusehen, dass das für „industrielle Produkte“ vorgesehene Kriterium für alle nicht klar klassierbaren Gegenstände anwendbar sein soll.

Im Gesetzestext nicht erwähnt, aber im Bericht ausführlich beschrieben sind Grenzfälle von Herkunftsbezeichnungen wie beispielsweise „Swiss Engineering“. Unseres Erachtens sollten solche Aspekte im Gesetzestext ebenfalls angesprochen werden als „Fälle anderweitiger Bezüge auf mögliche geographische Herkunft“. Dort müsste festgehalten werden, dass eine Aussage verständlich und insoweit auch wahr sein muss. Die diesbezügliche Problematik muss sicherlich noch vertieft werden. Muss beispielsweise die Aussage „Swiss Innovation“ auf einen bestehenden Patentschutz oder zumindest eine Patentanmeldung hinweisen?

Dahingestellt bleiben mag, ob das in Art. 50a E-MSchG vorgesehene Register für geographische Angaben wirklich einem Bedürfnis entspricht. Dessen Anwendungsbereich sollte jedenfalls nicht negativ („für Waren mit Ausnahme von ...“) definiert werden, sondern positiv als Register für geographische Angaben „für industrielle und kunstgewerbliche Waren“. Wobei festgehalten werden könnte, dass dieses Register das Sammelbecken sein soll für alle Warengattungen, die nicht im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes geschützt werden können. – Zu prüfen wäre übrigens, ob (wenn überhaupt) ein derartiges Register nicht auch für geografische Angaben von Dienstleistungen zur Verfügung stehen sollte.

In Art. 51a E-MSchG sollte die Beweislastumkehr zumindest davon abhängig gemacht werden, dass der Kläger vorgängig glaubhaft gemacht hat, dass die Verwendung der Herkunftsangabe aufgrund der Umstände zweifelhaft ist.

Markenschutzgesetz, speziell: Garantie- und Kollektivmarken (Art. 21 bis 27 E-MSchG)

Die Reihenfolge und die Redaktion der Gesetzesbestimmungen lassen zu wünschen übrig.

Die bisherigen Bestimmungen von Art. 21 und 22 MSchG betreffend Garantie- bzw. Kollektivmarken allgemein sollten klar abgehoben werden von den Ausnahmegesetzungen der Art. 22a, 22b und 22c E-MSchG. Art. 21 Abs. 2bis gehört unseres Erachtens inhaltlich in Art. 22a E-MSchG.

Die Art. 22b Abs. 3 sowie 22c Abs. 2 E-MSchG sind wegen der zahlreichen Verweise auf andere Bestimmungen unlesbar und sollten neu formuliert und eventuell zusammengezogen werden.

Markenschutzgesetz, speziell: übrige Neuerungen

Art. 9 Abs. 1 E-MSchG wird begrüsst. Es erscheint tatsächlich als unnötig, systematisch Prioritätsbelege einreichen zu müssen.

Die in Art. 10 Abs. 3 E-MSchG vorgesehene Verkürzung der Verlängerungsfrist auf „zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer“ ist unzweckmässig; sie entschärft zwar das Problem der Gebührenänderungen, aber beseitigt es nicht und erschwert die Handhabung der Verlängerungsanträge seitens der Markeninhaber bzw. deren Vertreter. Vermutlich wäre es einfacher vorzusehen, dass bei vorzeitiger Bezahlung „die zum Zeitpunkt der Zahlung geltenden Gebühren“ zu entrichten sind, welche im Fall einer nachträglichen Gebührenänderung vom IGE weder zurückerstattet noch nachgefordert werden. Damit weiss der Markeninhaber zum Zeitpunkt der Bezahlung genau, was er zu bezahlen hat. Das Kostenrisiko für eine vorzeitige Bezahlung liegt dann beim Markeninhaber, sofern die Gebühren im Nachhinein gesenkt werden; umgekehrt liegt es beim IGE, sofern die Gebühren im Nachhinein erhöht werden. Für Bezahlungen innerhalb der Nachfrist sollen die bei Ablauf der Gültigkeitsdauer geltenden Gebühren anwendbar sein. Damit wird unseres Erachtens den Bedürfnissen des IGE für Flexibilität bei Gebührenänderungen Rechnung getragen, ohne die Verlängerungsfrist zu beschneiden.

Etwas überrascht sind wir darüber, dass im Rahmen dieser Vernehmlassung über die Revision der Art. 13 Abs. 2bis sowie Art. 70 und Art. 71 MSchG diskutiert werden soll. Ist den Verantwortlichen der Swissness-Vorlage allenfalls entgangen, dass das Parlament am 22. Juni 2007 eine Revision des Patentgesetzes verabschiedet hat, welche offenbar per 1. Juli 2008 in Kraft treten soll und worin überraschenderweise (und „klammheimlich“) gleich auch mehrere Bestimmungen des MSchG revidiert worden sind? Der in der jetzigen Vernehmlassung diskutierte Art. 13 Abs 2bis E-MSchG findet sich (in einer geringfügig modernerer Fassung) bereits in der Revision von 2007, und die bisherigen Art. 70 bis Art. 72 MSchG sind durch eine ganze Zahl weiterer Bestimmungen geändert und vervollständigt worden. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Diskussion um die in der Vernehmlassung vorgesehenen Gesetzesbestimmungen gegenstandslos geworden ist. Unter diesen Umständen verzichten wir hier auf eine Stellungnahme betreffend die Revision der Art. 13 Abs. 2bis sowie Art. 70 und Art. 71 MSchG.

„Last but not least“ möchten wir anregen, dass die Gelegenheit einer Revision des MSchG dazu benutzt wird, Art. 12 MSchG betr. „Folgen des Nichtgebrauchs“ durch eine Bestimmung zu vervollständigen, wonach eine geltend gemachte Nichtbenutzung im Register eingetragen und veröffentlicht wird. Art. 40 Abs. 3 MSchV würde entsprechend vervollständigt. Damit könnte eine wesentliche Schwäche des heute geltenden Art. 12 MSchG behoben werden, da die Geltendmachung des Nichtgebrauchs dann „erga omnes“ Wirkung hätte und vermieden wird, dass ein Dritter später gutgläubig und rückwirkend auf die ursprüngliche Priorität Rechte an einer Marke erwerben kann, gegen welche der Einwand der Nichtbenutzung erhoben worden war. Mit der heute geltenden Regelung ist derjenige, der die Nichtbenutzung geltend macht, praktisch trotzdem gezwungen, die gerichtliche Löschung der Markeneintragung durchzusetzen, wenn er kein Risiko eingehen will; die beabsichtigte Wirkung von Art. 12 MSchG verpufft wirkungslos im Fall eines gutgläubigen Erwerbs einer solchen Marke und schädigt sowohl den Antragsteller als auch den Erwerber. Nach unseren Vorstellungen könnte Art. 12 MSchG durch einen Absatz 4 wie folgt vervollständigt werden:

„Wer den Nichtgebrauch der Marke geltend gemacht hat, kann eine diesbezügliche Eintragung im Markenregister und eine entsprechende Veröffentlichung erwirken. Das Institut benachrichtigt den Markeninhaber. Es macht den Eintrag rückgängig, sofern sich der Markeninhaber diesem Eintrag innerhalb einer vom IGE angesetzten Frist ausdrücklich widersetzt und seinerseits eine Benutzung glaubhaft macht. Im letztgenannten Fall oder in Zweifelsfällen verweist das Institut den Antragsteller auf den gerichtlichen Weg.“





ES DE FR IT
 Contact Site Map Search

Overview

Trade mark

CTM on which IA is based

Graphic representation

List of goods and services

Description of the mark

Owner

Representative

Seniority

Exhibition priority

Priority

Publication

Opposition

Cancellation

Appeals

Recordals

Renewals

Download trade mark details

Link to CTM Bulletin On-line

CTM-ONLINE - Detailed trade mark information



Trade mark name : SWISSBAGS
Trade mark No : 006015473
Trade mark basis: ⇒ CTM on which IA is based
Number of results: 1 of 1

| | | | |

Trade mark

Filing date: 19/06/2007
Nice Classification: 16, 18, 35 (⇒ Nice classification)
Trade mark: Individual
Type of mark: Figurative
Vienna Classification: 24.13.1, 24.13.22, 26.1.3, 29.1.1 (⇒ Vienna Classification)
Acquired distinctiveness: No
Your reference: 53148
Status of trade mark: Registration of CTM pending (⇒ Glossary)
 (⇒ History of statuses)
Filing language: Spanish
Second language: English

Graphic representation

⌘

SWISSBAGS

⌘ List of goods and services

Nice Classification: 16
List of goods and services Paper, cardboard and goods made from these materials, not included in other classes; printed matter; bookbinding material; photographs; stationery; adhesives for stationery or household purposes; artists' materials; paint brushes; typewriters and office requisites (except furniture); instructional and teaching material (except apparatus); plastic materials for packaging (not included in other classes); printers' type; printing blocks.

Nice Classification: 18
List of goods and services Leather and imitations of leather, and goods made of these materials and not included in other classes; animal skins, hides; trunks and travelling bags; umbrellas, parasols and walking sticks; whips, harness and saddlery.

Nice Classification: 35
List of goods and services Advertising; business management; business administration; office functions; commercial retailing and wholesaling of wallets, suitcases, bags, pens, fountain pens.

⌘ Description

Description of the mark: Description is available in another language
Indication of colour : Black, red..

Owner

Name: Woodperfect SL
ID No: 300649
Natural or legal person: Legal entity
Address: Paseo de la Estacion de Torreblanca, 16
Post code: 08233
Town: Bacarisses (Barcelona)
Country: SPAIN
Correspondence address: Woodperfect SL Paseo de la Estacion de Torreblanca,
 16 E-08233 Bacarisses (Barcelona) ESPAÑA
Fax: 902193596

Representative

Name: NEWPATENT
ID No: 16011
Address: Puerto, 34
Post code: 21001
Town: Huelva
Country: SPAIN
Correspondence address: NEWPATENT Puerto, 34 E-21001 Huelva ESPAÑA
Telephone: 959286109
Fax: 959263567
E-mail: marcas@newpatent.es

Seniority

Country: SPAIN
Registration number: 2681020
Status: Accepted
Filing date: 21/11/2005
Grant date: 25/04/2006

Exhibition priority

No entry for application number: 006015473

Priority

No entry for application number: 006015473.

Publication

Bulletin no.: **# 2007/063**
Date of publication: 19/11/2007
Part: A.1

Opposition

No entry for application number: 006015473.

Cancellation

No entry for application number: 006015473

Appeals

No entry for application number: 006015473.

Recordais

No entry for application number: 006015473

Renewais

No entry for application number: 006015473.



3-1 Court of First Instance of the European Court of Justice

On absolute grounds for refusal

1. Case: T-215/06, 28 February 2008, American Clothing Associates SA vs OHMI

(Contested decision : Case R 1463/2005-1 dated 4 May 2006)

Trade mark:



class: 18, 25 and 40

Decision

The question is whether the mark applied for can be refused on the basis of article 7, paragraph 1, h CTMR that provides that "the trade marks which have not been authorized by the competent authorities and are to be refused pursuant to Article 6ter of the Paris Convention" shall not be registered.

Article 6ter, paragraph 1, a) of the Paris Convention provides that: "The countries of the Union agree to refuse or to invalidate the registration, and to prohibit by appropriate measures the use, without authorization by the competent authorities, either as trademarks or as elements of trademarks, of armorial bearings, flags, and other State emblems, of the countries of the Union, official signs and hallmarks indicating control and warranty adopted by them, and any imitation from a heraldic point of view."

The Court's decision is:

1.

Regarding the services of class 40, the mark can be registered as article 6ter of the Paris Convention does not apply to service marks (para. 22 to 33).

2.

Regarding the goods of classes 18 and 25, the mark is refused in that it will be perceived as an imitation of the Canadian emblem (para. 59 to 86). The fact that the mark applied for includes the word element "rw" does not exclude the fact that article 6ter of the Paris Convention is applicable (para. 60).